

ständigkeit der Ständeversammlung und wegen Nichteinhaltung des Instanzenzuges für unzulässig zu erklären.

Zweitens: „Die Beschwerde des Gemeinderathsmitgliedes Christian Traugott Eichler in Thalheim und zwei Genossen, die Wahl eines Gemeindeältesten betreffend“,*) ist für unzulässig zu erklären auf Grund von § 23 b der Landtags-Ordnung wegen unterlassener Beibringung einer gültigen Vollmacht.

Drittens: „Die Petition des Brenners Vogel in Schönbach bei Großbothen, die Gewährung von Theuerungszulagen an die Ernährer starker Familien u. s. w. betreffend,“ ist auf Grund von § 23 e der Landtags-Ordnung wegen mangelnder Zuständigkeit der Ständeversammlung und wegen Nichteinhaltung des Instanzenzuges für unzulässig zu erklären.

Endlich ist „die Petition der Frau verw. Bürger-schuloberlehrer Dr. List in Dresden um Erhöhung ihrer Pension, bez. um Gewährung einer laufenden Unterstützung neben der Pension“ auf Grund von § 23 c, e und f der Landtags-Ordnung wegen gänzlich unterlassener Bescheinigung der angeführten Thatfachen, mangelnder Zuständigkeit der Ständeversammlung und wegen Nichteinhaltung des Instanzenzuges für unzulässig zu erklären.

Das würden die vier Anzeigen sein, welche ich zu erstatten habe.

Präsident von Rehmen: Nach der Landtags-Ordnung wird es bei der Anzeige der vierten Deputation zu bewenden haben.

Wir gehen nun zum zweiten Gegenstand unserer Tagesordnung über: „Antrag zum mündlichen Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret Nr. 18, den Entwurf eines Gesetzes, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Zusammenlegungsgenossenschaften betreffend.“

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete III. Bd. Nr. 18.

Antrag z. mündl. Bericht, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 23.)

Referent ist Herr Geh. Rath Herbig! — Ich bitte denselben, seinen Vortrag zu beginnen.

Referent Geh. Rath Herbig: (Verliest das königl. Decret Nr. 18.)

Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, die Zusammenlegungsgenossenschaften corporativ

zu organisiren, insbesondere ihnen eine geordnete Vertretung sowohl nach Außen dritten Personen gegenüber, als auch nach Innen gegenüber den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern zu begründen. Daß ein Bedürfniß hierzu vorhanden sei, ist in dem allgemeinen Theile der dem Entwurfe beigefügten Begründung so erschöpfend und klar dargelegt worden, daß kaum noch viel hinzuzufügen sein dürfte. In Preußen hat man übrigens ein gleiches Bedürfniß gefühlt und es ist dort abgeholfen worden durch ein Gesetz aus dem Jahre 1887, ein Gesetz, betreffend die durch ein Auseinandersehungsverfahren — so nennt man dort die Zusammenlegung — begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2. April 1887.

Bezüglich der Bedürfnißfrage möchte ich nur noch einige Worte hinzufügen. Eine Grundstückszusammenlegung ist der Austausch verschiedener, verschiedenen Besitzern gehöriger ländlicher Grundstücke, welche, wie das Gesetz sagt, durcheinanderliegen, welche für den einzelnen Besitzer zu entfernt, schwer zugänglich, in der Flur zerstreut, unzusammenhängend und überhaupt für die Bewirthschaftung ungünstig gelegen sind, und der Austausch bezweckt nun, dem einzelnen Besitzer statt des von ihm abzutretenden Landes andern Grund und Boden, andern Plan von möglichst gleichen Reinertragseinheiten zuzutheilen, einen Plan, welcher leicht zugänglich, möglichst abgerundet, überhaupt für die Bewirthschaftung möglichst günstig gelegen ist. Die dabei zu beobachtenden Grundsätze und das einzuschlagende Verfahren waren bei uns in Sachsen zuerst geordnet durch ein Gesetz vom Jahre 1834. Dasselbe ist aufgehoben und ersetzt worden durch das Gesetz vom 23. Juli 1861. Letzteres besteht noch jetzt in voller Geltung. Dasselbe wird auch durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt; denn hier handelt es sich nicht um die Zusammenlegung selbst, sondern um die aus der Zusammenlegung erwachsenden rechtlichen Folgezustände: das sind die Zusammenlegungsgenossenschaften. Bei jeder Zusammenlegung entstehen nämlich gemeinschaftliche Anlagen, die für Jeden der Betheiligten zur Bewirthschaftung nöthig sind und an denen Jeder der Betheiligten gewisse Rechte hat, als da sind: Wirthschaftswege, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Grenzgräben, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche und dergleichen mehr. Der Inhalt und Umfang der Rechte der Betheiligten kann verschieden sein; die Rechte können theils Eigenthums-, theils bloße Nutzungsrechte oder auch bloß Besitzrechte sein, z. B. eine Sandgrube, ein Steinbruch, Weg kann ausgewiesen, er kann auch einem Einzelnen der Betheiligten als Eigenthum zugetheilt, und den übrigen Betheiligten nur ein Benutzungsrecht eingeräumt werden, und zwar in der Maaße, daß der Besitzer des

*) M. II. R. 1. Bd. S. 173 Reg.-Nr. 138.